



Satzung  
der  
**Jägervereinigung  
Kehl-Achern e.V.**

in der Fassung vom 17.02.2025

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Kehl-Achern e.V. Er ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg. Der Verein hat seinen Sitz in Kehl. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele des Vereins**

- I. Der Verein bezweckt die Vertretung der Jägerschaft zur Förderung des deutschen Waidwerks unter Ausschluss aller parteipolitischer oder religiöser Bestrebungen. Insbesondere betrachtet er als seine Aufgaben:
  1. Schutz und Förderung der Jagd, Pflege waidgerechter Jagdausübung;
  2. Erhaltung und Entwicklung eines gesunden, artenreichen Wildbestandes unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft;
  3. Förderung des Natur- und Tierschutzes;
  4. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden, insbesondere auch die Inhaber des Jagdrechts;
  5. Vertiefung des jagdlichen Wissens und Brauchtums bei den Jägern und der Bevölkerung, sowie die Sensibilisierung zu Flora und Fauna
  6. Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung.
  7. Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz
  8. Förderung des Jagdgebrauchshundewesens
  9. Förderung des jagdlichen Schießens
  10. Förderung des Jagdhornblasens
  11. Ausgleich jagdlicher Differenzen durch Schiedsstellen (siehe § 8 hierzu)
  
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2, Nr. 8 und Nr. 14 der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  
- III. Die steuerbegünstigten Zwecke können auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden. Zum Beispiel mit dem Verein „Kitzrettung Ortenau“ in Form der Erbringung finanzieller Beiträge, sowie technischen als auch personellen

Service- und Dienstleistungen in allen Bereichen der Hege. Bestimmungsgemäß der Rettung von Wildtieren und Gelegen von Bodenbrütern.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Ersten Vorsitzenden mit dem Titel „Kreisjägermeister“;
  2. dem Zweiten Vorsitzenden mit dem Titel „stellvertr. Kreisjägermeister“;
  3. dem Schatzmeister;
  4. dem Schriftführer;
  5. dem Pressewart;
  6. ;
  7. aus den Hegeringleitern.

Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit für einzelne Arbeitsbereiche Obleute berufen. Die Obleute nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- II. Dem 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister) obliegt die Leitung des Vereins und der Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes einzelne Mitglieder einzuladen, die an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- III. Der 2. Vorsitzende (stellvertr. Kreisjägermeister) hat den 1. Vorsitzenden in jeder Hinsicht zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- IV. Der Schatzmeister verantwortet das Kassen- u. Rechnungswesen. Insbesondere obliegen ihm die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Guthaben. Ferner die Leistung der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung, sowie die Verwaltung vom Inventar und des Vereinsvermögens. Zur Auszahlung ist Anweisung des 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeisters) nötig, die auf den Belegen zu vermerken ist. Das Vermögen ist auf Spar-, Giro- oder Postscheckkonto wirtschaftlich anzulegen.

Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, welche die Mitgliederversammlung wählt.

- V. Der Schriftführer führt die Niederschriften über alle Sitzungen, Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister) und vom Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer erledigt alle vom Vorstand bzw. dem Vorsitzenden vorgetragene Schreibebeiten. Er fertigt die Einladungen und führt die Mitgliederverwaltung  
Zu- und Abgänge von Mitgliedern sind umgehend dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem zuständigen Hegeringleiter bekannt zu geben. Wenn der Schatzmeister oder der Schriftführer ausfällt, kann der 1. Vorsitzende (Kreisjägermeister) aus den Mitgliedern jeweils eine Ersatzperson berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder vorgenommen.
- VI. Pressewart: Die Aufgabe des Pressewarts regelt der Vorstand. Der 1. Vorsitzende (Kreisjägermeister) kann dem Pressewart Weisung erteilen. Die Hauptaufgabe des Pressewarts ist die Öffentlichkeitsarbeit. Bei Verhinderung des Schriftführers führt der Pressewart in dessen Vertretung die Niederschriften.
- VII. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (Kreisjägermeister) und der 2. Vorsitzende (stellvertr. Kreisjägermeister). Sie sind jeweils allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Hegeringleiter, von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt;. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Die Vorstandmitglieder werden nur dann in geheimer Wahl gewählt, wenn:  
1. für die zu besetzende Position sich mehrere Personen zur Wahl stellen  
oder  
2. in der Mitgliederversammlung, in der gewählt wird, ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragt.
- VIII. Die Mitglieder der Hegeringe (siehe § 10) wählen den Hegeringleiter, der dann Kraft dieser Wahl dem Vorstand angehört.
- IX. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie dient neben der Erfüllung von Aufgaben nach Absatz III der Kameradschaftspflege, der Belehrung und Geselligkeit.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister) einberufen. Die Einladung hierfür ergeht mindestens 2 Wochen vorher per Post oder auf digitalem / elektronischem Weg an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung heraus. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem 1

Vorsitzenden (Kreisjägermeister) einzureichen..

- III. Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes;
  2. Entlastung des Vorstandes;
  3. Wahl des Vorstandes auf jeweils 4 Jahre, mit Ausnahme der Hegeringleiter, die von der Hegeringversammlung gewählt werden und danach kraft Amtes dem Vorstand angehören;
  4. Wahl der Rechnungsprüfer auf jeweils 4 Jahre;
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  6. Genehmigung von Satzungsänderungen;
  7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- IV. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht bei solchen Mitgliedern, die den Beitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Erinnerung nicht bezahlt haben.
- V. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern eine andere Mehrheit nicht vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende (Kreisjägermeister) den Stichentscheid. Bei Abstimmungen, die auf Antrag bzw. laut Satzung geheim stattfinden müssen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für die Absatz V entsprechend gilt, ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Hälfte der Mitglieder einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag beim 1. Vorsitzenden einbringt.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- II. Neuaufnahmen in den Verein erfolgen auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch den Vorstand im Umlaufverfahren.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- I. Durch den Tod;
- II. Durch freiwilligen Austritt, dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss schriftlich oder auf elektronischem Weg unterschrieben beim 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister) bis spätestens 1 Monat vor Jahresende eingegangen sein.

### III. Durch Ausschluss:

#### A. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
- c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen des Vereins oder der Jägerschaft schädigen;
- a) wenn die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht mehr vorhanden ist oder dem Mitglied der Jagdschein entzogen wurde, oder die Behörde die Erteilung eines gültigen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat.

#### B. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden:

wenn der Ehrenrat rechtskräftig den Ausschluss anerkannt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der 1. Vorsitzende (Kreisjägermeister) teilt dem Mitglied den Ausschluss durch "Einschreiben" mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss nach § 7 Absatz III A (a-b) ist ein ausführliches Protokoll zu erstellen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde nebst Begründung muss schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim ersten Vorsitzenden eingelegt werden..

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Hierfür gilt § 9 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie findet auf die Mitglieder Anwendung und wird dieser Satzung als Anlage beigefügt.

## **§ 9**

### **Vereinsbeitrag u.a.**

- I. Der Mitgliedsbeitrag für Eintritt nach dem 01.07 reduziert auf die Hälfte für das laufende Jahr. Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten
- II. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Festsetzung gilt für die kommenden Geschäftsjahre, bis ein neuer Beitrag beschlossen ist.
- III. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird ausschließlich per SEPA-MANDAT bis zum 31.3. eines jeden Jahres eingezogen . Anfallende Bankgebühren bei Rückbuchungen durch fehlerhafte Bankdaten gehen zu Lasten des Mitglieds.

- IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung mehr als 30 Tage im Rückstand ist. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes i.S. von § 4 Abs. I dieser Satzung. Die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist ausreichend. Der Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen
- V. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss nicht berührt.  
Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt
- VI. Der Vorstand kann in besonderen Fällen (siehe Ehrenordnung) auf Antrag den Beitrag für einzelne Mitglieder vorübergehend ermäßigen bzw. erlassen.  
Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind beitragsfrei

## **§ 10 Hegeringe**

Die Bildung von Hegeringen oder Hegegemeinschaften wird der Verein, falls vom Gesetzgeber nichts anderes vorgeschrieben wird, nach eigenem Ermessen vornehmen.

Sie dienen zum Wohle des Waidwerks und der Hege. Sie haben die Aufgabe, den engen Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu fördern und sie über alles Wissenswerte im jagdlichen Bereich laufend zu informieren und fortzubilden. Hierzu sind regelmäßig Hegeringversammlungen oder Hegeringstammtische abzuhalten.

Für die Ausgestaltung sind die im § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Vereins richtungsweisend.

Zu jedem Hegering gehören die Mitglieder, die darin Wohnsitz oder Jagdrevier haben. Die Mitglieder des Hegeringes wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter. Zur Wahl ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Wahl der Hegeringleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vorstandes im 1. Quartal des laufenden Jahres. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Sie können in offener Wahl gewählt werden, wenn:

- a) kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und
- b) für die zu besetzende Position sich nur eine Person zur Wahl stellt. Die Gewählten sind umgehend dem 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister) bekannt zu geben.

Der Hegeringleiter ist Mitglied des Vorstandes des Vereins.

Finanzielle Ausstattungen der Hegeringe regelt der Vorstand.

## **§ 11**

### **Delegierten zur Hauptversammlung (Landesjägertag) des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.**

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes (Landesjägertag) in der Zahl, die dem Verein nach der Satzung des Landesjagdverbandes jeweils zusteht.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung abweichend von § 5 Abs. II, V und VI mindestens ein Monat vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu versenden ist. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- II. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- III. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.